Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nr. 111. Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 111

Badischer Landtag
Sitzungsperiode
1929/30

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Schmitt, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Präsident Dr. Paul bestellt.

Karlsruhe, den 6. Februar 1930.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Dr. Schmitt

Der Finanzminister
Dr. Schmitt

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf

Gesetz

über die Landeselektrizitätsversorgung

(Vom . . . . . 1930)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1930 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Grundkapital der Badischen Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft — Badenwerk — in Karlsruhe soll von 21 000 000 RM auf 27 000 000 RM erhöht werden. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die neuen Aktien im Nennbetrage von 6 000 000 RM für das Land Baden zu übernehmen.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 2

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Aktienkapital des Badenwerks betrug bei der Gründung am 6. Juli 1921 30 Millionen Papiermark, es wurde im Dezember 1921 auf 100, im Dezember 1922 auf 600 Millionen Papiermark erhöht (siehe die Gesetze vom 1. Juli und 16. Dezember 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154 und 539, und vom 14. Dezember 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 955). In der Eröffnungsbilanz in Reichsmark vom 1. April 1924 wurde das Aktienkapital auf 18 Millionen Reichsmark festgesetzt, im Jahre 1926 wurde es auf 21 Millionen Reichsmark erhöht (siehe Gesetz vom 18. Dezember 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341). Sämtliche Aktien befinden sich bekanntlich im Besitze des Landes Baden.

Wie sich seitdem die Verhältnisse des Badenwerks weiter entwickelt haben, kann aus folgenden Vergleichszahlen entnommen werden:

Es betrugen in den Geschäftsjahren

	1926/27	1928/29
abgegeben K.W.h.	168 176 600	204 756 236
Anlagen und Beteiligungen	66 677 215	80 847 589
Fundierte Schulden (Anlehen und Darlehen)	37 898 946	53 918 444.

Am 1. Januar 1930 war der Betrag der fundierten Schulden auf 52 327 753 RM gemindert.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß am 31. März 1927 das Aktienkapital von 21 Millionen noch mehr als 55 % des Betrags der fundierten Schulden, am 1. Januar 1930 aber nur noch wenig mehr als 40 % betrug. Dieses Verhältnis von Eigenkapital und Schulden entspricht nicht mehr den bei den Kreditgebern maßgebenden Anschauungen und sollte daher im Interesse des Kredits des Werkes verbessert werden. Es wird eine Erhöhung des Aktienkapitals um 6 auf 27 Millionen RM für angemessen erachtet.

Neue Mittel sind hierzu seitens der Staatskasse nicht zu beschaffen. Der Staat hat nämlich dem Badenwerk vor mehreren Jahren ein Darlehen in dieser Höhe gegeben, das nunmehr in Aktienkapital umgewandelt werden soll. Ist dies geschehen, so wird einer fundierten Schuld des Badenwerks in Höhe von 46 327 753 RM ein Aktienkapital von 27 000 000 RM — rund 58 % der fundierten Schuld — gegenüberstehen.

Auf die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1921 über den Verkauf des Murgwerks (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154), wonach sämtliche Aktien des des Badenwerks in dem Besitz des Staates zu bleiben haben, sei ausdrücklich hingewiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg